



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. November 2012 (07.11)  
(OR. en)**

**15511/1/12  
REV 1**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0200 (NLE)**

---

**FISC 149  
OC 590**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats  
für den AStV/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 12941/12 FISC 112 - COM(2012) 409 final

---

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2010/99/EU zur Ermächtigung der Republik Litauen, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung zu verlängern  
– *Annahme*

**GEMEINSAME LEITLINIEN  
Konsultationsfrist: 9.11.2012**

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. Juli 2012 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung der Republik Litauen, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung zu verlängern, übermittelt. Mit diesem Vorschlag soll Litauen ermächtigt werden, die Anwendung einer von der Richtlinie 2006/112/EG abweichenden Regelung zur Verlagerung der Steuerschuldnerschaft bei der Lieferung von Holz und bei Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen durch Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren oder einer Umstrukturierung unter gerichtlicher Aufsicht befinden, zu verlängern.

2. Die Gruppe hat in ihrer Sitzung vom 15. Oktober 2012 Einvernehmen über den Entwurf des Durchführungsbeschlusses in Dokument 14945/12 FISC 138 OC 560 erzielt. FR und MT haben einen Parlamentsvorbehalt eingelegt. MT hat ihren Vorbehalt in der Zwischenzeit zurückgezogen.
  
3. Sobald FR ihren Vorbehalt zurückgezogen hat, könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat vorschlagen, dass er den obengenannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14945/12 FISC 138 OC 560) auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung annimmt.

---